

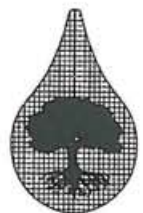
Bargteheide, B-Plan Nr. 8a, 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Stellungnahme



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bargteheide, B-Plan Nr. 8a, 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VDBiol
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodik.....	4
3	Rechtliche Vorgaben.....	5
4	Bestand und Bewertung	6
5	Artenschutzrechtliche Betroffenheiten	10
5.1	Vogelarten.....	10
5.2	Fledermäuse	11
5.3	Weitere Arten	12
6	Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
7	Fazit	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant die 2. Änderung des B-Plans Nr.8a zwecks Erweiterung der Kindertagesstätte an der Lauenburger Straße im Norden des Stadtgebiets.

Der Geltungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, im südlichen Teil mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, ausgewiesen. Kurzfristig sollen zusätzlichen Hort- und Krippenplätze geschaffen werden, mittel-langfristig soll eine Anpassung an Erfordernisse des demographischen Wandels möglich sein.

Es ist mit dem Verlust von Einzelbäumen und weiteren Gehölzstrukturen und intensiv genutzten Grünflächen (Spielfläche) in geringem Umfang zu rechnen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Artenschutzrechtlichen Stellungnahme beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

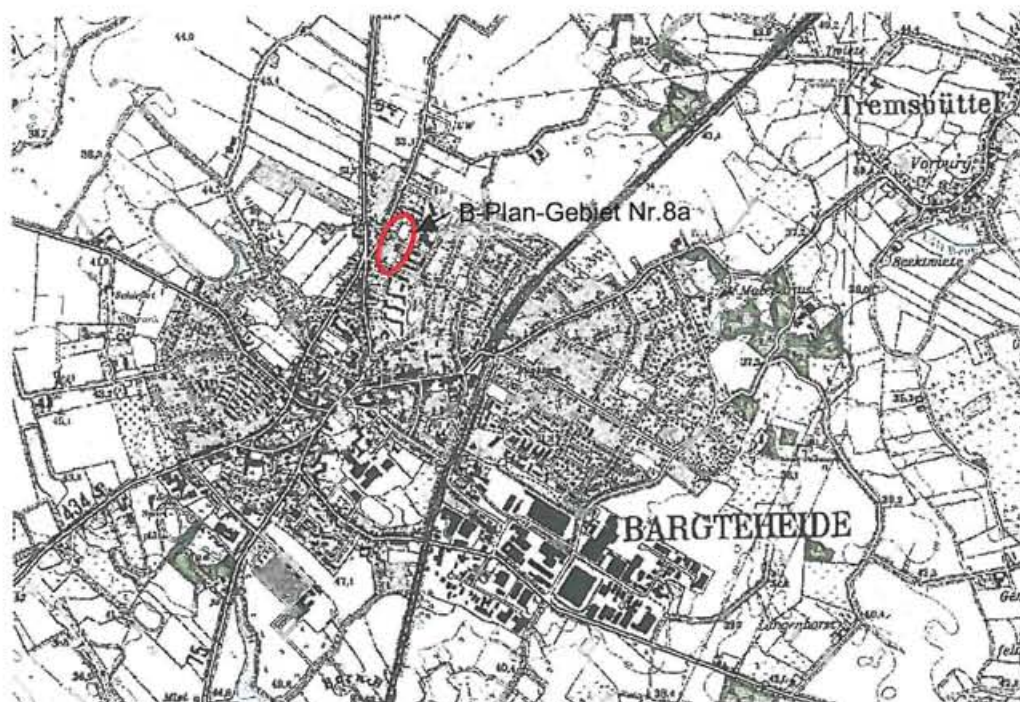


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets

2 Methodik

Auf der Grundlage einer Geländebegehung im November 2008 werden die Bedeutung des Gebiets für geschützte Arten und die Auswirkungen des Vorhabens eingeschätzt.

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung eines B-Plans sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wird das geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.12.2007 als Grundlage verwendet. Die für den Artenschutz bedeutenden Änderungen traten am 18.12.2007 in Kraft.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 42 (1) des neuen BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 42 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 42 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung eines B-Plans für das Gebiet stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Vorgaben der Eingriffsregelung:

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten zerstört werden:

§ 11 (4) LNatSchG:

„Werden als Folge des Eingriffes Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

4 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr.8a ist geprägt durch eine Kindertagesstätte und Spielplätze. Es befinden sich Gehölzbestände mit Stammdurchmessern bis zu 60 cm im Gebiet.

Für **Vogelarten** bieten die Gehölze potenzielle Nistplätze. Hier sind zum einen euryöke Kulturfolger wie Amsel, Blau- und Kohlmeisen zu nennen, aber auch Arten der Wälder wie die Mönchsgrasmücke können vorkommen. Zaunkönig und Heckenbraunelle können in dichteren Bereichen Brut- und Nahrungsraum finden. Es sind hier fast ausschließlich Freibrüter zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im Geltungsbereich keine geeignete Strukturen vorhanden, es sind lediglich kleinere Spalten vorhanden. An Bodenbrütern sind aufgrund der vorhandenen Störungen durch spielende Kinder oder Hunde allenfalls verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

An der Straße befindet sich eine Linde mit Efeubewuchs, worin Nischenbrüter nisten könnten. Gefährdete oder streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der VSRL sind im Untersuchungsraum aufgrund



der Störungen aufgrund der Lage und Nutzung, des lückigen Bewuchses und des Fehlens von Höhlenbäumen nicht zu erwarten.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude könnten einzelnen Individuen von Nischenbrütern wie Haus- und Feldsperling, Grauschnäpper oder Bachstelze als Nistplatz dienen. Die Strukturen sind jedoch nicht optimal.

Der Untersuchungsraum kann zudem weiteren Arten wie Gebäudebrütern umliegender Bereiche als Nahrungsraum dienen.



Fledermausquartiere sind in einigen Gehölzen nicht auszuschließen, da Spalten vorhanden sind, die für Großen Abendsegler, Fransenfledermaus und Braunes Langohr als Tagesverstecke und Balzquartiere im Sommer geeignet sein könnten. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlungen jedoch aufgrund ihrer geringen Größe ungeeignet. Zudem können Fledermäuse im Untersuchungsraum nach Nahrung jagen. Unter den möglichen Arten sind nach Roter Liste gefährdete Arten (Fransenfledermaus, Braunes Langohr). Alle Fledermausarten sind zudem im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und streng geschützt.

An den Gebäude könnten hinter Verschalungen oder in sonstigen Ritzen möglicherweise Fledermäuse wie z.B. die Zwergfledermaus Tagesverstecke finden. Wochen- oder Winterquartiere sind hier jedoch nicht zu erwarten.

Weitere europäisch oder streng geschützte Arten sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen
 R = extrem selten
 D = Daten defizitär
 n.g.: nicht genannt

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich
 (W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Untersuchungsgebiets: (Abkürzungen s.o.)

Art		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial im Untersuchungsge- biet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Gehölze	Gebäude
Brutvögel							
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+				(W)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	+				(W)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	+			V	(W)	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+				(W)	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				(W)	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+				W	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+				W	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	+				(W)	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	+					W
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+					W
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				(W)	(W)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				(W)	W
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	+			V		W
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	+			V		W
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	+					W
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	+					(W)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W	
<i>Pica pica</i>	Elster	+				(W)	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				W	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	+				(W)	

Art		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial im Untersuchungsge- biet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Gehölze	Gebäude
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				(W)	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+				(W)	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+				(W)	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				(W)	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+				W	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	+				W	
Fledermäuse							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	+	+	IV	V	(W)	(W)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	+	IV	3		(W)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	+	IV		(W)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D		(W)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	D		(W)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	(W)	

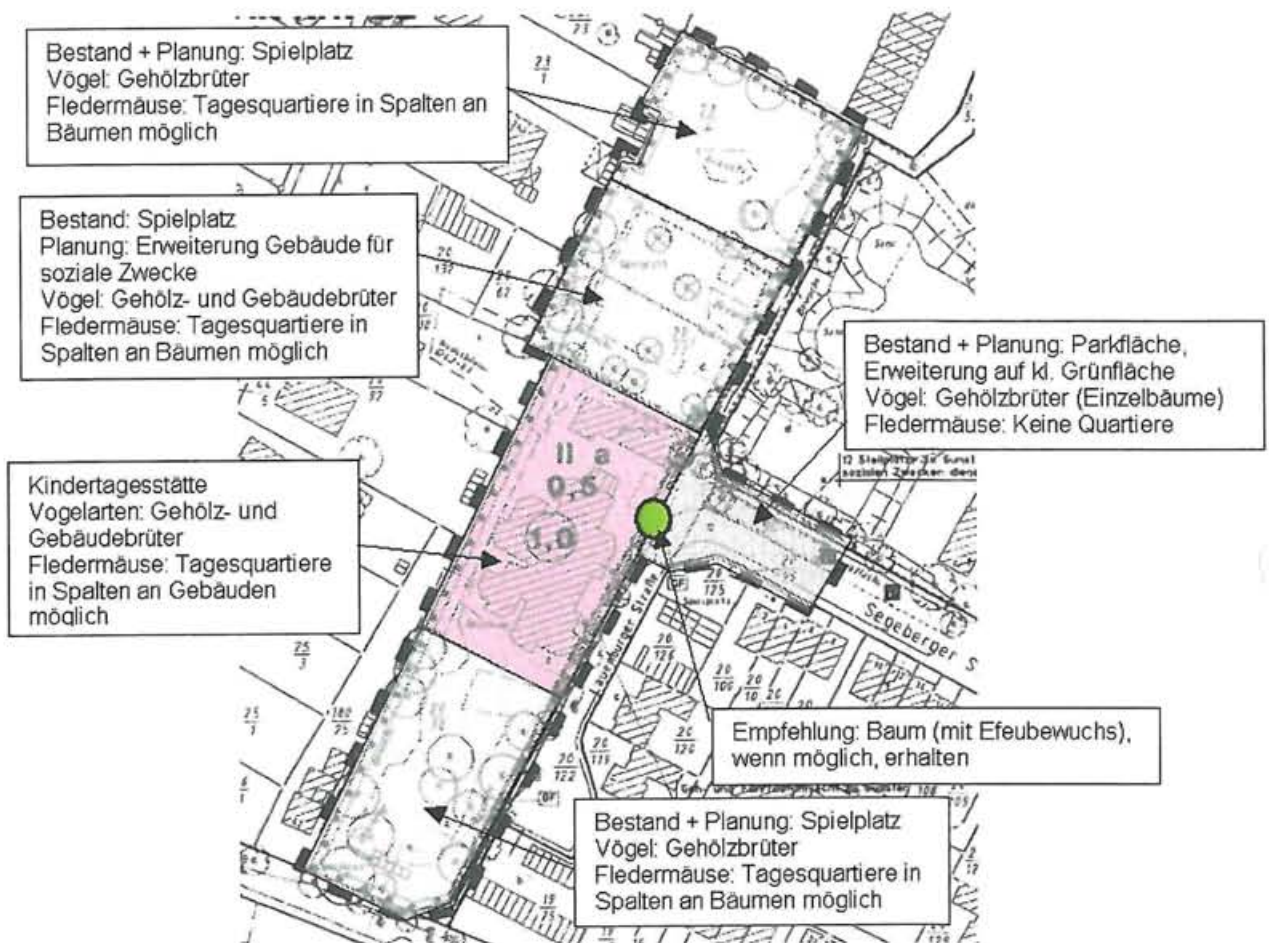


Abb. 2: Faunistische Bedeutung des Geltungsbereichs
(Plangrundlage: ML-Planung)

5 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

5.1 Vogelarten

Brutvögel der Gehölze (Freibrüter und Bodenbrüter) (s. Tab.1)

Alle vorkommenden Vogelarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten sind im B-Plan-Gebiet und den angrenzenden Flächen nicht zu erwarten. An selteneren Arten sind Vorkommen von Bluthänflings, Haus- und Feldsperling möglich (RL V). Arten des Anhangs I der VSRL sind im Geltungsbereich des B-Plans ebenfalls nicht zu erwarten.

Es kommt durch die Maßnahme zu einem Verlust von Gehölzen. Da es sich nur um Einzelgehölze ohne besondere Strukturen wie Höhlen handelt und im näheren Umfeld vergleichbare Gehölze erhalten bleiben, ist zwar von einem Verlust von Nistplätzen, jedoch nicht von ganzen Revieren zu rechnen. Es ist daher nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 42 BNatSchG auszugehen.

Tötungen oder die Entnahme von Eiern oder Jungvögeln kann verhindert werden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten durchgeführt werden.

Störungen von Brutvögeln der umliegenden Flächen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durch Bauarbeiten können minimiert werden, indem insbesondere lärmintensive Arbeiten wie Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Erhebliche Störungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden nicht erwartet, da die betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für Arten während dieser Zeiten haben. Da auch bisher eine Nutzung des Geländes als Kindertagesstätte gegeben ist und die Flächen im Süden und Norden bereits als Spielplätze genutzt werden, ist eine für die Fauna bedeutende Zunahme von Störungen nicht anzunehmen.

→ Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Brutvögel der Gebäude (Nischenbrüter) (s. Tab.1)

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude könnten in einigen Bereichen möglicherweise Nistplätze für an Gebäuden brütende Arten wie Feld- und Haussperling, Grauschnäpper und Bachstelze aufweisen. Sollten Maßnahmen an Gebäuden vorgesehen werden, sollte daher eine genaue Betrachtung zum Bauantrag stattfinden, in der mögliche Betroffenheiten von Nistmöglichkeiten und die Bewertung bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden. Sollten Fortpflanzungs- und Lebensstätten im Sinne des § 42 BNatSchG betroffen sein, sind ggf. als Ausgleich Nistkästen anzubringen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Da bisher keine konkreten Angaben zur Gebäudeplanung vorliegen, kann hier keine Aussage getroffen werden.

→ Über Betroffenheiten von Gebäudebrütern kann aufgrund der noch nicht detaillierten Planung von Maßnahmen an Gebäuden keine genaue Aussage getroffen werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG kann jedoch auch bei Betroffenheiten vermieden werden, indem als Ausgleich Nistkästen am Vorhabensort oder im näheren Umfeld angebracht werden und dadurch ein kontinuierliches Angebot potenzieller Nistmöglichkeiten und damit die ökologische Funktion der Lebensstätten gesichert wird.

5.2 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind besonders und streng sowie nach FFH-Richtlinie geschützte Arten.

Die Nahrungsflächen werden als nicht essentiell angesehen, da die Flächen keine besondere Bedeutung besitzen und im Umfeld weitere geeignete, vergleichbare Flächen vorhanden sind.

Arten mit Quartieren in Bäumen (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr):

Durch das Vorhaben kommt es durch Entfernungen von Bäumen in geringem Umfang zu einem Verlust von potenziellen Tagesquartieren. Mit Wochenstuben, Winterquartieren oder größeren Quartieren ist am Vorhabensort nicht zu rechnen.

Da nur einzelne kleine Tagesquartiere an Bäumen (Spalten) betroffen sind und im B-Plan-Gebiet sowie im weiteren Umfeld weitere Quartiere vorhanden sind wird den vorhandenen Strukturen für die lokalen Populationen dieser Arten keine besondere Bedeutung für den

Erhalt der lokalen Population zugeordnet. Eine Ausnahmegenehmigung wird für diese Arten daher als nicht erforderlich angesehen.

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen, sofern die potenziellen Quartiere außerhalb der Nutzungszeiten entfernt werden, d.h. die Entfernung ist zwischen Oktober und Anfang März durchzuführen.

→ Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG wird nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Arten mit Quartieren in/an Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus):

Bzgl. der Arten, die ihre Quartiere in Gebäuden haben, ist die Bewertung schwieriger, da über mögliche Quartiere im Umfeld keine Angaben vorliegen. Zudem liegen keine genauen Angaben über geplante Veränderungen oder Abriss von Gebäuden vor.

Durch das Anbringen von Fledermauskästen (Flach- und Rundkästen) an Bäumen oder Gebäuden könnten mögliche Verluste ausgeglichen werden. Das Anbringen von Kästen ist vor der Zerstörung der potenziellen Quartiere bzw. bei Entfernen der Quartiere bzw. im Winter vor Wiedereintreffen der Arten (d.h. bis Anfang März) vorzunehmen, um die Funktion der Quartiere kontinuierlich zu erhalten.

Daher wurde bisher eine grobe Einschätzung vorgenommen, jedoch die Gebäude nicht detailliert auf Quartiere untersucht. Durch eine weitere Begehung vor der Beseitigung von Gebäuden mit detaillierter Prüfung auf Betroffenheiten von Quartieren zum Bauantrag ist die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen festzustellen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind zu quantifizieren.

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen, sofern die potenziellen Quartiere außerhalb der Nutzungszeiten entfernt werden, d.h. die Entfernung ist zwischen Oktober und Anfang März durchzuführen.

→ Über Betroffenheiten von Fledermausquartieren (Tagesquartiere) kann aufgrund der noch nicht detaillierten Planung von Maßnahmen an Gebäuden keine genaue Aussage getroffen werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG kann jedoch auch bei Betroffenheiten von Quartieren vermieden werden, indem als Ausgleich Fledermauskästen am Vorhabensort oder im näheren Umfeld angebracht werden und dadurch ein kontinuierliches Angebot potenzieller Quartiere und damit die ökologische Funktion der Lebensstätten gesichert wird.

5.3 Weitere Arten

Weitere europäisch geschützte oder national streng geschützte Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten und werden daher auch nicht beeinträchtigt.

6 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf den Vorhabensflächen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Nach §34 (6) LNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01.Oktober bis 14.März zulässig.

Es wird empfohlen den mit Efeu bewachsenen Baum an der Lauenburger Straße zu erhalten (s. Abb. 2).

Um Beeinträchtigungen durch Baulärm zu minimieren sind insbesondere lärmintensive Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Maßnahmen an Gebäuden stattfinden, durch die Quartiere von Fledermäusen zerstört werden könnten, ist zum Vermeiden von Verbotstatbeständen das Anbringen von Fledermauskästen erforderlich. Da derzeit keine genauen Angaben über solche Maßnahmen stattfinden, sollte eine genauere Betrachtung und Quantifizierung bzw. Ermittlung tatsächlicher Betroffenheiten stattfinden, wenn genauere Planungen vorliegen.

7 Fazit

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG wird voraussichtlich weder für Vogelarten noch für Fledermäuse erforderlich. Es ist jedoch, sofern Gebäude entfallen oder umgebaut werden sollten, eine genaue Betrachtung zum Bauantrag zur Ermittlung von tatsächlichen Betroffenheiten von Fledermausquartieren und Vogelnistplätzen und zur Quantifizierung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch Ersatzmaßnahmen (Vogelnistkästen, Fledermauskästen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Betroffenheiten vermieden werden.